

Neue Versicherungspflicht in der Lieferbedingung „CIP-Incoterms® 2020“

Von der früheren Pflicht zur Mindestabsicherung zur neuen „all risks“-Absicherung



Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PartG mbB, Bremen

Nach der Neuregelung der CIP-Klausel in den Incoterms® 2020 muss ein Verkäufer, abweichend von allen früheren Incoterms-Klauseln CIP, die stets nur eine Mindestversicherungsdeckung forderten, für umfassenden Versicherungsschutz sorgen, um unter einer CIP-Incoterms® 2020-Vereinbarung die Bedingungen der Klausel (A) der Institute Cargo Clauses oder einer ähnlichen Klausel zu erfüllen.

INHALT

- Vorbemerkung
- Versicherungspflicht
- Institute Cargo Clauses
- Ähnliche Klauseln

Vorbemerkung

Die Klausel CIP legt einige Grundsätze in den einführenden „Erläuternden Kommentaren für Nutzer“ fest. Bei Nutzung der Klausel „Frachtfrei versichert“ erfolgen die Lieferung der Ware und der Gefahrenübergang vom Verkäufer an den Käufer

- durch Übergabe der Ware an den Frachtführer,
- welcher vom Verkäufer beauftragt wurde,
- oder durch Verschaffung der so gelieferten Ware.
- Hierzu kann der Verkäufer die Ware in einer für die verwendete Transportart geeigneten Art und Weise und an einem diesbezüglich geeigneten Ort in den Besitz des Frachtführers übergeben.

Nach der so erfolgten Lieferung der Ware an den Käufer übernimmt der Verkäufer jedoch keine Garantie dafür, dass die Ware ihren Bestimmungsort in einwandfreiem Zustand oder in der angegebenen Qualität erreicht bzw. dass die Ware überhaupt am Bestimmungsort eintrifft. Der Grund hierfür ist, dass mit Lieferung der Ware an den Käufer durch Übergabe an den Frachtführer zugleich auch der Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer erfolgt; ungeachtet dessen muss jedoch der Verkäufer ei-

nen Vertrag zur Beförderung der Ware vom Lieferort zum vereinbarten Bestimmungsort abschließen.

Anders als die Klausel CPT legt die Klausel CIP zusätzlich noch fest, dass den Verkäufer die Pflicht zur Versicherung der Transportware für die auf den Käufer übergehende Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware während des Transports von der Lieferstelle mindestens bis zum Bestimmungsort trifft.

Dies kann zu Schwierigkeiten führen, wenn das Bestimmungsland vorschreibt, dass der Versicherungsschutz in diesem Land erworben werden muss: In diesem Fall sollten die Parteien in Betracht ziehen, unter der Klausel CPT zu verkaufen bzw. zu kaufen.

Der Verkäufer muss unter CIP der Incoterms® 2020, abweichend von allen früheren Incoterms-Klauseln CIP, die stets nur eine Mindestversicherungsdeckung forderten, für umfassenden Versicherungsschutz sorgen, um die Bedingungen der Klausel (A) der Institute Cargo Clauses oder einer ähnlichen Klausel zu erfüllen.

Versicherungspflicht

Die Klausel CIP ist dann die richtige Lieferbedingung für die Parteien, wenn zusätzlich zur in der Klausel CPT getroffenen Liefervereinbarung auch eine Regelung hinsichtlich der Versicherung getroffen werden soll und der Verkäufer dafür verantwortlich ist, auch die Transportversicherung gegen die vom Käufer getragene Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Ware (all risks) während der Beförderung zu beschaffen.

Der neue Text der Incoterms® 2020 (Einführung, Ziffer 70) schreibt dazu:

„In den Incoterms® 2010 wird dem Verkäufer gemäß Punkt A3 der Klauseln CIF und CIP die Verpflichtung auferlegt, auf eigene Kosten eine Transportversicherung abzuschließen, die zumindest der Mindestdeckung gemäß den Klauseln (C) der Institute Cargo Clauses (Lloyd's Market Association/International Underwriting Association – LMA/IUA) oder ähnlichen Klauseln entspricht. Die Klauseln (C) der Institute Cargo Clauses bieten Versicherungsschutz für eine Reihe von aufgeführten Gefahren, vorbehaltlich entsprechend aufgegliederter Ausschlüsse; die Klauseln (A) der Institute Cargo Clauses hingegen decken ‚alle Gefahren‘ ab, sofern sie nicht unter die ebenfalls hierzu aufgeführten Ausschlüsse fallen.“

Während der Beratungen im Rahmen der Ausarbeitung der Incoterms® 2020 wurde der Wunsch geäußert, von den Klauseln (C) zu den Klauseln (A) der Institute Cargo Clauses zu wechseln und somit den vom Verkäufer zu beschaffenden Versicherungsschutz zugunsten des Käufers zu erweitern. Dies könnte natürlich auch zu Kostensteigerungen bei Versicherungsprämien führen. Der gegensätzliche Standpunkt, weiterhin die Klauseln (C) der Institute Cargo Clauses zu verwenden, wurde ebenso vehement vertreten, insbesondere von Akteuren aus der Branche der internationalen Frachtschifffahrt. Nach eingehender Beratung inner- und außerhalb des Rahmens der Arbeitsgruppe (Drafting Group) wurde die Entscheidung gefasst, unterschiedliche Mindestdeckungen in der Incoterms® Klausel CIF sowie in der Incoterms® Klausel CIP vorzugeben.

In der ersten Klausel, die mit höherer Wahrscheinlichkeit im Seegüterhandel Anwendung findet, wird die gegenwärtige Regelung mit den Klauseln (C) der Institute Cargo Clauses als Standardposition beibehalten, obgleich es selbstverständlich den Parteien überlassen wird, ggf. höhere Deckungssummen zu vereinbaren. Im zweiten Fall, insbesondere bei der Incoterms® Klausel CIP, muss der Verkäufer ab jetzt für Versicherungsschutz entsprechend den Klauseln (A) der Institute Cargo Clauses sorgen, obwohl jedoch auch hier den Parteien die Möglichkeit offensteht, sich auf eine geringere Mindestdeckungshöhe der Versicherung zu einigen.“

Somit besteht in den neuen Incoterms® 2020 eine unterschiedliche Versicherungspflicht:

- in CIP (all risks)
- und CIF (Mindestdeckung).

Der Verkäufer muss nach CIP A5 auf seine Kosten eine Transportversicherung abschließen, die den Käufer oder eine andere Person mit versichertem Interesse an den Gütern berechtigt, direkt beim Versicherer Ansprüche geltend zu machen. Die Versicherung muss bei zuverlässigen Versicherern oder Versicherungsgesellschaften mit einwandfreiem Ruf abgeschlossen werden. Dabei haben die Parteien grundsätzlich die Möglichkeit, den Umfang der Versicherung vertraglich zu vereinbaren.

Institute Cargo Clauses

Fehlt eine solche vertragliche Absprache, gibt CIP A5 vor, dass eine Mindestdeckung gemäß Klausel A der „Institute Cargo Clauses“ oder einem ähnlichen Bedingungsnetz erforderlich ist. Die sogenannten „Institute Cargo Clauses“ sind die von der „International Underwriting Association of London“ (IUA) herausgegebenen Versicherungsbedingungen, Policenformen und Transportversicherungsverträge, die vor allem im Seetransport und Landtransport nutzbar sind. Die „Institute Cargo Clauses“ haben drei Kategorien:

Klauseltyp „A“ gewährt den umfangreichsten Versicherungsschutz („all risks“). Dieser Klauseltyp A ist nicht etwa nur eine kurze Formulierung oder ein kurzer Satz, sondern er wird in einem mehrseitigen Dokument ausformuliert (Muster für alle Klauseltypen, auch die

Zusatzversicherungen, z.B. auf der Webseite von Lloyds:

https://www.lmalloyds.com/lma/underwriting/marine/JCC/JCC_Clauses_Project/Cargo_Clauses.aspx;

Klauseltyp „B“ versichert nur die in der Versicherungspolice ausdrücklich genannten Risiken („named perils“, zum Beispiel Überbordspülen, Seewasserschäden, Totalverluste ganzer Kolli beim Laden und Löschen)

und Klauseltyp „C“ bietet einen nur eingeschränkten Mindestschutz für bestimmte Schadensereignisse wie etwa Große Havarie, Feuer, Strandung, Seebeben usw.

Zusätzlich – und zuvor einzelvertraglich unter den Parteien ausbedungen – können vereinbart werden:

- „Institute War Clauses“ (Kriegsklausel),
- „Institute Strike Clauses“ (Streik Klausel),
- „Malicious Damage Clauses“ (für mutwillige Beschädigung oder Zerstörung),
- „Institute Commodity Trade Clauses“ usw.

Diesen Zusatzschutz muss der Verkäufer auf Verlangen und Kosten des Käufers – vorbehaltlich der durch den Käufer zu stellenden Informationen und vom Verkäufer benötigten Informationen – beschaffen, CIP A5, 2. Absatz.

Die Versicherung muss zumindest den im Vertrag genannten Preis zuzüglich zehn Prozent (d.h. 110 %) decken und in der Währung des Vertrags ausgestellt sein.

Der Versicherungsschutz für die Ware muss ab der in A2 festgelegten Lieferstelle mindestens bis zum benannten Bestimmungsort gelten. Der Verkäufer muss dem Käufer die Versicherungspolice oder -urkunde bzw. einen sonstigen Nachweis über den Versicherungsschutz aushändigen. Ferner hat der Verkäufer dem Käufer auf dessen Verlangen, Gefahr und Kosten jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Käufer für den Abschluss etwaiger zusätzlicher Versicherungen benötigt.

Ähnliche Klauseln

Werden Versicherungsverträge nicht auf der Basis der „Institute Cargo Clauses“ geschlossen, sieht CIP A5, 1. Absatz die

Möglichkeit vor, „any similar clauses“ für den Abschluss eines Versicherungsvertrages zugrunde zu legen. Ein ähnliches Bedingungsnetz sind beispielsweise die von deutschen Transportversicherern genutzten DTV Güterversicherungsbedingungen. Bei den „DTV Güterversicherungsbedingungen 2000/2011 – Volle Deckung“ handelt es sich um eine unverbindliche Bekanntgabe von Versicherungsbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zur fakultativen Verwendung.

Abweichende Vereinbarungen sind also möglich.

Schließlich muss der Verkäufer dem Käufer die Versicherungspolice oder einen sonstigen Nachweis über den Versicherungsschutz übermitteln, und er muss dem Käufer jegliche Information über den Versicherungsschutz zugänglich machen, sodass der Käufer entscheiden kann, ob er zusätzlichen Versicherungsschutz wünscht oder eigenständig eindeckt.